

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 55/64

URTEIL

Verkündet am

1. Juni 1966
Klett, Justiz-
obersekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Walter He [REDACTED] KG., Ford-Vertrags-Händler, in
W [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter und Geschäftsführer Alexander
D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt August R o [REDACTED] in Ze [REDACTED]/über
Sch [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 24. Oktober 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte bestellte mit schriftlichem Kaufantrag vom 13. Januar 1962 bei der Klägerin, einem Ford-Vertragshändler in W■■■■, einen Personenkraftwagen Ford 17 M zum Kaufpreis von 7 385 DM, auf den ein Personenkraftwagen Mercedes 170 D des Vieh- und Autohändlers H■■■■ für 1 000 DM in Zahlung genommen werden sollte. An der Übernahme des Mercedes waren der Beklagte, ein Landwirt, mit dem H■■■■ in Geschäftsverbindung stand und dieser selbst interessiert. Die Annahme des Kaufantrages war von der Zustimmung der Klägerin abhängig, deren persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter A. D■■■■ darüber zu entscheiden hatte. Als ihm der Mercedes schließlich am 30. Januar 1962 vorgeführt wurde, lehnte er die Übernahme des Gebrauchtwagens zu dem im Kaufantrag aufgrund von Verhandlungen mit seinem Verkäufer R■■■■ vorgesehenen Preise ab und kam hierüber in Streit mit H■■■■, auf dessen Veranlassung der Beklagte den Ford-Wagen bei der Klägerin bestellt hatte. Hegler verlangte D■■■■ gegenüber, daß

dann der Kauf des Ford-Wagens hinfällig sein sollte. Darauf schickte die Klägerin den Autoverkäufer R. zum Beklagten mit dem Auftrag, ihm mitzuteilen, daß der Kaufantrag vom 13. Januar 1962 abgelehnt werde, weil der Motor des Mercedes wahrscheinlich aufgefroren sei. R. teilte dem Beklagten noch am selben Tage die Ablehnung des Kaufantrages mit und veranlaßte ihn, einen neuen Kaufantrag vom 30. Januar 1962 für den PKW Ford 17 M zu unterzeichnen, bei dem die Übernahme des Mercedes nicht zur Bedingung gemacht wurde. Diesen Kaufantrag focht der Beklagte mit Schreiben des von ihm beauftragten Rechtsanwalts vom 31. Januar 1962 wegen arglistiger Täuschung an. Die Klägerin bot indes am 1. Februar 1962 dem Beklagten die sofortige Lieferung des Neuwagens an. Der Beklagte verwies demgegenüber auf die Anfechtung des Kaufantrages. Auf Veranlassung des H. kaufte der Beklagte den gewünschten Ford-Wagen von einem anderen Ford-Vertragshändler, einer Firma in Ge.

Die Klägerin verlangte mit der alsbald erhobenen Klage Abnahme des am 30. Januar 1962 bestellten Ford 17 M Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises von 7 385 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht gab diesem Antrag unter Beschränkung der Zinsforderung auf die Zeit ab Zustellung der Klage statt. Die Klägerin vollstreckte aus dem Urteil. Darauf zahlte der Beklagte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung am 29. Oktober 1962 die Urteilssumme mit Zinsen in Höhe von 7 801,56 DM sowie festgesetzte und Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 888 DM und 80 DM. Der dem Beklagten mit roter Nummer ausgelieferte neue PKW Ford 17 M wurde von ihm nicht benutzt und auch nicht zugelassen. Der Beklagte ergänzte mit dieser Begründung im Berufungsverfahren den Abweisungsantrag durch den Antrag, die Klägerin zur Rücknahme des Ford-PKW und Zug um Zug zur Zahlung von 8 769,56 DM nebst Zinsen seit 2. November 1962 zu verurteilen.



Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und dem Antrag aus § 717 Abs. 2 ZPO entsprochen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, während der Beklagte die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat über die Erklärungen des Verkäufers Renner und die Gründe für den Kaufantrag vom 30. Januar 1962 weiteren Beweis erhoben. Es stellt unter Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme beider Rechtzüge folgendes fest:

R[REDACTED] habe bei seinem Besuch auf dem Anwesen des Beklagten zunächst dessen Sohn Ernst und der Ehefrau des Beklagten mitgeteilt, daß die Klägerin den neuen Ford-Wagen nicht liefere, weil sich herausgestellt habe, daß am Motorblock des in Zahlung zu nehmenden Mercedes die Froststopfen "heraussen" seien und der Motor somit aufgefroren oder sehr wahrscheinlich aufgefroren sei. Da der Motor "praktisch kaputt" sei, könne die Firma (Klägerin) mit dem Wagen nichts anfangen. Diesen Umstand habe R[REDACTED] bei seinen Mitteilungen in den Vordergrund gerückt. Insoweit habe er sich an den wirklichen Sachverhalt gehalten.

R[REDACTED] habe aber weitere Erklärungen abgegeben, um den Beklagten zu veranlassen, sogleich einen neuen Kaufantrag auf Lieferung des Ford-Wagens ohne Inzahlungnahme des gebrauchten Mercedes zu unterschreiben. Dabei habe er eine wissentlich unrichtige Darstellung über das Verhalten H[REDACTED] und dessen Interesse an der Inzahlungnahme des Ge-

brauchtwagens bei einem Kauf des neuen Ford-Wagens gegeben und wesentliche Umstände arglistig verschwiegen. R. [REDACTED] habe auf die Frage, warum der neue Wagen nicht schon längst geliefert worden sei, geantwortet, H. [REDACTED] habe seinen PKW Mercedes nicht auf das Werksgelände der Klägerin gebracht. Er habe scheinbar kein Interesse mehr an der Übernahme des Altwagens. H. [REDACTED] habe sich um die Verbringung seines Wagens zur Klägerin nicht mehr gekümmert und sei für R. [REDACTED] nicht auffindbar gewesen, obwohl dieser wiederholt versucht habe, mit ihm zusammenzutreffen oder ihn fernmündlich zu erreichen. H. [REDACTED] halte sich in Bonn oder sonstwo auf, jedenfalls sei er in W. [REDACTED] nicht anzutreffen. Die Erklärung des Renner, auf das Verhalten des H. [REDACTED] sei zurückzuführen, daß der Gebrauchtwagen der Klägerin nicht zugeführt worden sei, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bewußt unwahr. Es sei auch nicht richtig, so führt das Berufungsgericht aus, daß sich H. [REDACTED] um die Verbringung seines Wagens zur Klägerin nicht gekümmert habe. Vielmehr habe er sich, nachdem der jüngere Sohn des Beklagten, Hermann Ro. [REDACTED], die Fahrprüfung bestanden hatte (am 18. Januar 1962), wiederholt mit Renner wegen Abholung seines Wagens und Auslieferung des neuen Wagens in Verbindung gesetzt. Wie das Berufungsgericht feststellt, war die Erklärung R. [REDACTED] gegenüber Ernst Ro. [REDACTED] unwahr, H. [REDACTED] habe den Altwagen nicht zur Klägerin gebracht. Ebenso unwahr sei die Angabe R. [REDACTED] gewesen, H. [REDACTED] sei für ihn seit Einreichung des Kaufantrages vom 13. Januar 1962 un auffindbar gewesen. Er habe, so stellt das Berufungsgericht fest, arglistig verschwiegen, daß H. [REDACTED] mit ihm noch am Abend des 28. Januar 1962 eine Zusammenkunft in der Gaststätte Me. [REDACTED] in W. [REDACTED] vereinbart und sich mit ihm tatsächlich dort am 29. Januar um 15³⁰ Uhr getroffen hatte. Ferner habe R. [REDACTED] verschwiegen, daß am 30. Januar 1962 vor seiner Abfahrt zum Beklagten H. [REDACTED] bei ihm war und wütend erklärte, er wolle mit der Klägerin nichts mehr zu schaffen haben, er gebe seinen Mercedes woanders hin.

Renner habe offensichtlich, so folgert das Berufungsgericht, auf die Frage des Ernst Ro[REDACTED], warum der neue Wagen nicht schon längst geliefert und die Entscheidung über die Inzahlungnahme des Altwagens so lange verzögert worden sei, die Schuld von sich abwälzen, aber sich das Kaufgeschäft über den neuen Ford-Wagen und damit gleichzeitig auch die Provision aus dem Geschäft sichern wollen. Dieses Vorhaben habe bei den engen Geschäftsbeziehungen des Beklagten zu H[REDACTED] nur dann gelingen können, wenn er den Familienmitgliedern Ro[REDACTED] die Überzeugung beibrachte, daß H[REDACTED] kein Interesse mehr an der Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens habe und es ihm gleichgültig sei, bei welcher Firma der Beklagte den neuen Ford-Wagen kaufe. Seine unwahren Angaben habe R[REDACTED] auch dem Beklagten gegenüber wiederholt.

Die unrichtigen Erklärungen über das Verhalten und das Interesse H[REDACTED] an dem Kaufgeschäft und die Täuschungen über den wahren Sachverhalt hätten den Beklagten dazu veranlaßt, den zweiten Kaufantrag zu unterzeichnen, der andernfalls nicht zustande gekommen wäre, ohne daß sich der Beklagte mit H[REDACTED] in Verbindung gesetzt hätte.

II. Die Revision macht geltend, es könne dahinstehen, inwieweit die einzelnen Angaben des R[REDACTED] als solche zutrafen. Jedenfalls sei der dem Beklagten durch sie vermittelte Eindruck, H[REDACTED] sei an der Inzahlungnahme offenbar nicht mehr interessiert, nicht unrichtig gewesen. Unbeschadet einer etwaigen Täuschungsabsicht des R[REDACTED] fehle es jedenfalls an Irrtumserregung über den von dem Berufungsgericht als entscheidend angesehenen Punkt. Das habe es übersehen und damit § 286 ZPO verletzt. Dazu führt die Revision aus, der Beklagte habe selbst nicht behauptet, H[REDACTED] habe ihm nach der Ablehnung der Klägerin weiterhin einen anderweiten Versuch vorgeschlagen, den gewünschten

Ford-PKW gegen Inzahlunggabe des Mercedes zu erwerben. Vielmehr habe H. selbst noch am Tage der Ablehnung (30. Januar 1962) zusammen mit dem Ford-Vertreter Z. aus Ge. den Beklagten aufgesucht, um ihn zu einem Wagenkauf bei Zeller zu veranlassen, ohne daß der Mercedes-PKW in Zahlung gegeben wurde (Aussage H. vom 14. Februar 1963). Hegler habe also selbst nicht ein solches Bestreben gehabt. Deshalb habe sich der Beklagte nicht im Irrtum befunden, wenn er aufgrund der Erklärung des R. annahm, H. sei an einer Inzahlungnahme des Mercedes-PKW "offenbar" nicht mehr interessiert. Hiernach habe R. falsche Angaben nur über die Gründe gemacht, warum H. Interesse sich geändert habe. Die Aussage des H., der sich auch selbst als Autohändler bezeichne, lasse vermuten, daß er nach den Vorgängen auf dem Werk der Klägerin und den dabei festgestellten schweren Mängeln eine Inzahlunggabe des Wagens in diesem Zustand als unerreichbar ansah. Der Grund für seinen Sinneswandel sei gleichgültig. Die engen Beziehungen H. und des Beklagten untereinander, die nach Ansicht des Berufungsgerichts den Beklagten gehindert haben sollen, H. zu umgehen, hätten angesichts der eigenen Einstellung des letzteren kein Abschlußhindernis mehr bilden können. Aus den gleichen Gründen fehle es an der Täuschungsabsicht des R. in dem entscheidenden Punkte.

Die Revision versucht mit diesen Ausführungen eine eigene Würdigung des zur Beurteilung stehenden Sachverhalts an die Stelle der Würdigung des Berufungsgerichts zu setzen, ohne aufzuzeigen, daß diesem hierbei ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Sie kann deshalb mit ihren Verfahrensrügen und Erwägungen nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Wagenkauf bei Z. zustandekam, ohne daß der Mercedes-PKW in Zahlung gegeben wurde. Es brauchte daraus aber nicht zu entnehmen, daß H. kein Interesse mehr hatte, seinen Mercedes

bei einem Kauf des vom Beklagten gewünschten Ford-Wagens in Zahlung zu geben. Darauf kommt es aber nicht einmal entscheidend an, denn das Berufungsgericht stellt nicht/ein fortbestehendes Interesse des H[REDACTED] in diesem Sinne ab, sondern darauf, daß R[REDACTED] die Verzögerung in der Auslieferung des gewünschten Ford-PKW mit einem Verhalten des H[REDACTED] begründet hat, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den dem Verkäufer R[REDACTED] bekannten Tatsachen nicht entsprach und den Beklagten dazu bestimmen sollte, ohne Rücksicht auf H[REDACTED] den zweiten Kaufantrag für die Klägerin zu unterzeichnen, ohne sich erst mit ihm in Verbindung zu setzen. Daran gehen die Ausführungen der Revision vorbei, mit denen sie darzulegen versucht, die Täuschungsabsicht des R[REDACTED] sei nicht ausreichend festgestellt worden und nicht feststellbar.

Wenn H[REDACTED], wie das Berufungsgericht feststellt, dem Renner erklärt hat, er wolle mit der Klägerin nichts mehr zu tun haben, er bringe den Mercedes woanders hin, so brauchte das Berufungsgericht auch daraus nicht zu entnehmen, H[REDACTED] habe kein Interesse mehr gehabt, den Mercedes in Zahlung zu geben. Jedenfalls ergeben sich hieraus keine durchgreifenden Bedenken gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, R[REDACTED] habe durch wissentlich unrichtige Angaben und Verschweigen ihm bekannter Tatsachen den Beklagten arglistig veranlaßt, den zweiten Kaufantrag zu unterzeichnen.

Die Ursächlichkeit der unwahren Erklärungen des Renner für diesen Kaufantrag ist auch im übrigen von dem Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsfehler angenommen worden. Es stellt dabei fest, daß der Beklagte den zweiten Kaufantrag nicht allein deshalb unterzeichnet habe, weil die Klägerin die Inzahlungnahme des Altwagens abgelehnt hatte. Vielmehr sei hierfür auch die Schilderung R[REDACTED] über das Verhalten des H[REDACTED] bestimmend gewesen, die den Tatsachen nicht entsprach.

Die Revision vermißt zu Unrecht die Feststellung, daß der Beklagte nicht auch dann bei der Klägerin den bestellten PKW gekauft haben würde, wenn er den wahren Sachverhalt erfahren hätte. Den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist zu entnehmen, daß der Beklagte den zweiten Kaufantrag nicht unterschrieben, sondern sich erst mit Hegler in Verbindung gesetzt hätte. Dieser hätte dann aber, wie das Berufungsgericht ersichtlich angenommen hat, den Beklagten veranlaßt, bei der Klägerin keinen neuen Kaufantrag einzureichen, sondern den Wagen bei einem anderen Ford-Wagen-Händler zu kaufen. Das ist auch tatsächlich geschehen.

Sind demnach die Angriffe der Revision nicht geeignet, das Berufungsurteil zu erschüttern, so war das Rechtsmittel der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Mormann Braxmaier